

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

RENATE.KARBASCH@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.471.655

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und
das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden - Entwurf
Begutachtungsverfahren (Frist: 26.6.2024)
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Zu §§ 22 Abs. 2 lit. I, 22a Abs. 2 Z 11 etc. Schulunterrichtsgesetz (inklusive Erläuterungen):

Es wird empfohlen, an diversen Stellen im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen auf
§§ 19ff E-GovG zu verweisen und nicht bloß auf § 19 Abs. 1 E-GovG.

Zu § 57b Abs. 3 bis 5 Schulunterrichtsgesetz (inklusive Erläuterungen):

Wir ersuchen weiterhin, die edu.digicard in der nächsten Projektphase optional auch über
die Ausweisplattform „eAusweise-App“ anzeigen zu können.

Es ist zudem gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt die edu.digicard in einem höchst
möglichen standardisierten Maße abzustimmen, um mögliche Synergien heben zu können.

In diesem Zusammenhang ist konkret insbesondere darauf hinzuweisen, dass die
unmittelbare, höchstpersönliche Innehabung eines E-ID iSv § 2 Z 10 E-GovG eine zwingende
Voraussetzung für die Nutzung der seitens des BKA im Rahmen der Ausweisplattform zur

Verfügung gestellten Applikationen darstellt. Gemäß § 4a Abs. 1 und 2 leg cit kann für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, derzeit keine Registrierung der Funktion E-ID vorgenommen werden.

Für die Berücksichtigung einer Stellvertretung iSv § 5 leg cit in der Ausweisplattform wäre ebenfalls die ehest mögliche Abstimmung mit dem BKA durchzuführen.

Diesbezüglich wäre unbedingt für die erforderliche technische Abklärung mit den für das E-ID-System zuständigen Organisationseinheiten (BKA Abteilung VII/4 und BMI Referat IV/DDS/11/b) Kontakt aufzunehmen.

Zu § 55a Abs. 5 Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

Mit dieser Bestimmung wird die rechtliche Grundlage für die Zugänglichkeit der Daten für die Stammzahlenregisterbehörde geschaffen. Zur technischen Perspektive (insb. zur technischen Zugänglichkeit) ist der Stammzahlenregisterbehörde kein Status bekannt. Diesbezüglich ist für allenfalls erforderliche technische Abklärungen mit den für das E-ID-System zuständigen Organisationseinheiten (BKA Abt. VII/4 und BMI Referat IV/DDS/11/b) Kontakt aufzunehmen.

Zu § 2 Z 21 lit. a Bildungsdokumentationsgesetz:

Es wird angeregt, die Wortfolge „Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG“ wie folgt zu präzisieren: „Ergänzungsregister **für natürliche Personen gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG**“.

Zu § 6 Bildungsdokumentationsgesetzes (inklusive Erläuterungen):

Es wird begrüßt, dass der geplante Datenverbund der Schulen den Register- und Systemverbund zum Datenaustausch mit anderen Behörden vorsieht. Es wird allerdings eine generelle Regelung angeregt, die für jeden Datenaustausch des Datenverbunds der Schulen den Register- und Systemverbund vorsieht (beispielsweise auch für benötigte Daten des Datenverbundes aus anderen Registern).

Die dazugehörigen Erläuterungen besagen: *„Zum Datenaustausch mit Behörden: Mit der Bereitstellung von elektronischen Schulbesuchsbestätigungen für das elektronische Familienbeihilfeverfahren (FABIAN) entfällt der Aufwand für Schulverwaltung und Erziehungsberechtigte, papierbasierte Schulbesuchsbestätigungen bereit zu stellen und manuell durch Erziehungsberechtigte an das Finanzamt Österreich und die Sozialversicherungsträger via Register- und Systemverbund zu senden. Ein solcher Datenaustausch soll künftig durch den Datenverbund der Schulen via Register- und*

Systemverbund ermöglicht werden, auch für andere (öffentliche) Stellen nach Maßgabe einer rechtlichen Grundlage.“

Es wird angenommen, dass der Datenaustausch in Richtung FABIAN weiterhin über den Register- und Systemverbund laufen wird. Daher wird angeregt, dies auch in den Erläuterungen zu reflektieren und die eingefügte Ergänzung aufzunehmen.

Zu § 6a Abs. 1 Bildungsdokumentationsgesetz (inklusive Erläuterungen):

Der Datenverbund der Schulen muss zuerst mittels Antrag bei der Stammzahlenregisterbehörde mit (v)bPK ausgestattet werden (siehe § 6 StZRegBehV 2022 hinsichtlich verschlüsselter bPK). Erst daran anschließend kann das BMI als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter der Stammzahlenregisterbehörde die angeforderten bPK dem Datenverbund der Schulen bereitstellen.

Zu § 6a Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz (inklusive Erläuterungen):

ERnP-Eintragungen gemäß § 4 StRegBehV 2022 erfolgen im Rahmen einer Ausstattung mit bPK. Im konkreten Fall wohl bei der Ausstattung des Datenverbunds der Schulen mit (v)bPK (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 6a Abs 1 Bildungsdokumentationsgesetz). Es erscheint unklar, wie die zuständige Bildungsdirektorin oder der zuständige Bildungsdirektor diese ERnP-Eintragungen anstoßen können. Vorstellbar wäre eine direkte Erfassung der **Schülerin bzw. des Schülers** in der grafischen Benutzeroberfläche des ERnP (GUI) durch die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor.

Zu § 6a Abs. 3 Z 3 Bildungsdokumentationsgesetz:

Wie bereits oben angemerkt, erfolgen ERnP-Eintragungen gemäß § 4 StRegBehV 2022 im Rahmen einer Ausstattung mit bPK. Im konkreten Fall wohl bei der Ausstattung des Datenverbunds der Schulen mit (v)bPK (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 6a Abs 1 Bildungsdokumentationsgesetz). Es erscheint unklar, wie die zuständige Bildungsdirektorin bzw. der zuständige Bildungsdirektor diese ERnP-Eintragungen anstoßen kann. Vorstellbar wäre eine direkte Erfassung der **Erziehungsberechtigten** in der grafischen Benutzeroberfläche des ERnP (GUI) durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor.

Zu den weiteren Erläuterungen hinsichtlich § 6a Bildungsdokumentationsgesetz:

Es darf angemerkt werden, dass es zusätzlich zum ZMR-Änderungsdienst einen separaten ERnP-Änderungsdienst gibt (siehe § 6a Abs. 2 E-GovG).

Wien, am 26. Juni 2024

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt